

Sagte doch der 1949 verstorbene Kardinal Suhard von Paris: „Beneficentia bonum est, si testatur caritatem, malum si sovit iustitiam.

Das erste Heft dieser Zeitschrift bringt an amtlichen Veröffentlichungen die am 26. März 1954 approbierten Statuten der auf Anregung Pius' XII. „Sponsa Christi“ neu errichteten Föderation der Kapuzinerinnen Italiens mit 28 Artikeln. Diese Statuten lassen aber die am 12. Juli 1927 von der Hl. Religiosenkongregation gutgeheißenen Konstitutionen der Kapuzinerinnen vom II. Orden des hl. Franziskus und der ersten Regel der hl. Klara ganz intakt, d. h. die in diesen vorgesehene Unterstellung der Nonnen unter die Bischöfe bzw. Ordensoberen bleibt nach den Normen des gemeinen Rechts, wiewohl die Föderation als solche päpstlichen Rechts ist. Ein weiteres wertvolles Dekret ist das vom 3. November 1954 über den Anschluß der Terziarenkongregation von Albi an den Orden der Terziaren vom hl. Franziskus. Diese Kongregation bildet nunmehr eine französische Provinz, deren Mitglieder aber nur „freiwillig“ die feierlichen Gelübde ablegen können, auch das bisherige Ordenskleid bleibt. Unter den Abhandlungen möchten wir nur zwei erwähnen, die feinsinnige Studie von P. Marinus Mayer aus Eichstätt, des Verfassers der gediegenen Studie *De capitulo generali in Primo Ordine Seraphico* 1952, über die Delegierbarkeit der Gesetzgebungsgewalt der Generalkapitel. Der Verfasser kommt zum Ergebnis, daß die Gesetzgebungsgewalt der Generalkapitel nicht delegiert werden kann, einmal weil die Konstitutionen verschiedener Verbände dies nicht zulassen, sodann weil die Mitglieder der Generalkapitel mit Rücksicht auf ihre Person bestellt sind, die Gesetzgebungsgewalt von großer Bedeutung ist und nach Abschluß des Generalkapitels aufhört. An zweiter Stelle sei erwähnt die historische Studie von P. Blasius von Savigno über die Vorgänger des 1945 neu herausgegebenen *Modus procedendi in causis disciplinaribus contentiosis, criminalibus*, die noch einer Fortsetzung bedarf.

Außer dem von den Klaratinern herausgegebenen *Commentarium pro Religiosis* gibt es keine das Ordensrecht allein behandelnde Zeitschrift. Deshalb ist die neue Zeitschrift recht zu begrüßen. Möge sie stets auf der Höhe bleiben, die das erste Heft aufweist! München P. Ph. Hofmeister O.S.B.

*Jus Seraphicum, Commentarii Juris Franciscani excolendi*, Annus 1, 1955, Libellus 1 (111 S.), herausgegeben vom internationalen Kolleg des hl. Laurentius von Brindisi in Rom (346), Via Sicilia 159.

*Jus Seraphicum* betitelt sich die neue vom Kapuzinerorden herausgegebene Zeitschrift, die hauptsächlich das franziskanische Ordensrecht fördern soll. Der Titel wird manchen etwas befremden, wird doch neuerdings bisweilen ein Widerspruch zwischen Recht und Liebe konstruiert, freilich mit Unrecht.